AZ FL-9494 Schaan · 112. Jahrgang Nr. 44 · Samstag, 24. Februar 1990

Liechtensteiner Volksblatt

Erscheint Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Samstag · Jeden Donnerstag Grossauflage · Amtliches Publikationsorgan · Tel. (075) 2 42 42 · Einzelpreis: 60 Rp.

Die qualitative Walderhaltung als oberstes Ziel

Die Regierung gab einen Gesetzesentwurf für ein neues Waldgesetz in die Vernehmlassung

(G.M.) – Der Wald ist bedroht, viele Bäume sind in den letzten Jahren geschädigt worden, teilweise liegen die Waldbestände im Sterben. Dem Wald kommen heute verschiedene Funktionen zu – als Schutzgebiet, Erholungsraum oder als «grüne Lunge» im sensiblen Oeko-System. Um den Wald nicht nur als Fläche zu erhalten, sondern auch der qualitativen Walderhaltung grössere Beachtung schenken zu können, hat Regierungschef-Stellvertreter Dr. Herbert Wille aus dem Ressort Umwelt einen Entwurf für ein neues Waldgesetz in die Vernehmlassung gegeben.

Die heute geltende Waldordnung stammt aus dem Jahre 1865. Obwohl ihre Geltungsdauer schon über ein Jahrhundert anhält, hat sie sich im grossen und ganzen bewährt. Doch vermag sie der heute notwendigen Schutzfunktion des Waldes nicht mehr in vollem Umfange gerecht zu werden. Wie die Regierung in ihrem Vernehmlassungsbericht schreibt, bilden die Sanktionsnormen den Hauptteil des Gesetzes, das zur Hauptsache in forstpolizeilichen Vorschriften bestehe. Die Waldordnung aus dem letzten Jahrhundert diene vor allem der Abwehr von waldschädlichen und waldgefährdenden Einflüssen, der heute im Vordergrund stehende Stellenwert von Fürsorgenormen bleibe relativ gering.

Walderhaltung als Staatsaufgabe

Unter dem Zwischentitel «Von der Sicherstellung des Waldbesitzbestandes» hält die geltende Waldordnung fest: «Der dermalige Wälderbestand muss erhalten bleiben. In den Alpengebieten ist die künftig als Waldbestand zu benützende Bodenfläche von jener, die zum Weidgange bestimmt zu bleiben hat, durch das Forstamt als Zuziehung der alpbesitzenden Privaten, dann der Vorstände der Gemeinde- und Genossenschaftsalpen auszuscheiden und erstere als Waldkörper nach diesem Gesetze zu behandeln.» In der in die Vernehmlassung gegebenen Gesetzesvorlage wird betont, dass der Walderhaltung als Staatsaufgabe höchste Priorität zukomme, und mit nüchternen Worten als früher umschrieben, welche Zwecke dem Gesetzesentwurf zukommen und welche Zielsetzungen es verfolgt. Das Gesetz soll

- den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten
- den Wald in seinem Eigenwert und als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen
- dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen erfüllen kann
- die Waldwirtschaft fördern und erhalten.

Qualitative Elemente im Vordergrund

Das Auftreten neuartiger Waldschäden sowie die in neuerer Zeit erworbenen Erkenntnisse über die komplexen Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen Natur, Umwelt, Wirtschaft und gesellschaftlicher Wohlfahrt drängen nach Ansicht der Regierung die Schaffung eines neuen Waldgesetzes auf. Insbesondere muss nach dieser Darstellung der Verschiebung der Gewichte von der quantitativen zur qualitativen Walderhaltung weit grössere Beachtung als bisher geschenkt werden. Der Begriff der «qualitativen Walderhaltung» greift gemäss Vernehmlassungsvorlage weit über die bisherigen Grundsätze der flächenmässigen Erhaltung des Waldes hinaus: «Der Wald ist demnach als Oeko-System mit einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt, als Landschaftselement mit einer dezentralen räumlichen Verteilung und als Spender von Schutz- und Wohlfahrtswirkungen sowie als Hort bedeutsamer Naut- und Kulturwerte zu erhalten.»

Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs

Neben der Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmungen auf die qualitative Dimension, die eine nachhaltige Erhaltung der Schutz- und Wohlfahrts- sowie Nutzfunktion zum Ziele hat, sieht die Vernehmlassungsvorlage auch einen «dynamischen Waldbegriff» vor: Wald kann überall dort entstehen, wo mit Waldbäumen oder Sträuchern bestockte Flächen geeignet sind, Waldfunktionen auszuüben. Das Rodungsverbot soll entsprechend dem Walderhaltungsgebot bestehen bleiben und Ausnahmen nur zurückhaltend sowie nur aus wichtigen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen gewährt werden. An der Pflicht zum Realersatz wird auch in der neuen Vorlage festgehalten. Um die Waldfunktionen erhalten zu können, ist eine minimale Pflege der Waldbestände eine der Voraussetzungen. Deshalb legt der Gesetzesentwurf Bewirtschaftungsgrundsätze fest, dass der Wald seine verschiedenen Funktionen «dauernd und uneingeschränkt» erfüllen kann. Der Wald ist gemäss Entwurf so zu bewirtschaften, dass den Erfordernissen des naturnahen Waldbaues, insbesondere der Förderung der Naturverjüngung, der standortgerechten Baumarten und der stufigen Bestandesstrukturen sowie des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen wird. Die Lebensräume und Lebensbedingungen der wildlebenden Pflanzen- und Tierarten sollen gemäss diesen Grundsätzen erhalten und wenn nötig verbessert werden sowie natur- und kulturhistorische Zeugnisse bewahrt bleiben.

Ein zeitgemässes Waldgesetz soll geschaffen werden, das nicht nur die quantitative Sicherung der Waldgebiete, sondern auch den qualitativen Schutz des Waldes zum Ziele hat. Das neue Gesetz soll die Waldordnung aus dem Jahre 1865 ablösen. (Archivbild)

Sendet ein Lokalradio während der LIHGA?

Gesuch um eine Radiokonzession für einen Kurzversuch wurde bei der Regierung eingereicht

(G.M.) – Wird ein liechtensteinisches Lokalradio schon während der Liechtensteinischen Industrie-, Handels- und Gewerbeausstellung (LIHGA) 1990 senden? Die Firma Radio-TV AG, Vaduz, hat ein Gesuch für einen Kurzversuch während der LIHGA eingereicht. Die Regierung befasst sich derzeit, wie Regierungsrat Wilfried Büchel auf Anfrage erklärte, mit diesem Konzessionsgesuch auf befristete Zeit, das künftige Konzessionserteilungen nicht präjudizieren wird.

Die Liechtensteinische Industrie-, Handels- und Gewerbeausstellung (LIHGA) erscheint der Firma Radio-TV AG, die schon ein ordentliches Konzessionsgesuch für ein Lokalradio bei der Regierung eingereicht hat, als geeignetes Forum für einen Kurzversuch. Zudem unterstreicht sie in ihrem Gesuch an die Regierung, dass gleichzeitig eine Bedürfnisabklärung nach einem eigenen, liechtensteinischen Radiosender in der Bevölkerung vorgenommen werden könnte. Der Kurzversuch soll keine spätere Entscheidung von Regierung und Landtag präjudizieren, aber allen Beteiligten, auch den politischen Instanzen, ein brauchbares Hilfsmittel zur Entscheidungsfindung bieten.

Abklärung von Fragen

Nach Auffassung der Radio-TV AG kann mit dem Kurzversuch die Frage abgeklärt werden, ob Liechtenstein personell in der Lage ist, Radiosendungen von mehrstündiger Dauer täglich aus weitestgehend eigener Kraft zu produzieren. Die Gesuchstellerfirma ist auch der Ansicht, dass in diesen wenigen Sendetagen erforscht werden kann, wie weit das neue Medium in die Medienlandschaft Liechtenstein passt und welche Ausstrahlung davon über die Grenzen hinweg zu erwarten sein wird. Zur Abklärung gelangen könnte ausserdem die Frage, ob sich Programmteile anderer Radiostationen «aus dem alpenländischen Kulturbereich» in das Liechtenstein-Programm einbauen lassen.

Die Radio-TV AG, als deren Präsident Walter B. Wohlwend zeichnet, möchte in den Kurzversuch auch die übrigen Konzessionsbewerber einzubinden versuchen: «Wir werden daher dieses Gesuch für einen unverbindlichen Kurzversuch auch den übrigen Gesuchstellern zur Kenntnis bringen und sie zu einem Gespräch über Möglichkeiten der Zusammenarbeit einladen. Aufgrund unseres heutigen Kenntnisstandes betrifft dies die Verlage der beiden Zeitungen «Vaterland» und «VOLKSBLATT», die «Freie Liste», das Dekanat sowie den Verein Inländischer Wirtschaftsförderung (Viwa).»

Sofern der Kurzversuch von Regierung und Landtag bewilligt wird, sollen die technischen und programmlichen Vorarbeiten anlaufen. Geplant ist für die Kurzphase die Mitbenützung des Senders Buchserberg, zusätzlich könnte auch die LGGA über Kabel die Sendungen verbreiten. Die Kosten für den Kurzversuch werden gemäss der Konzessionsbewerbung von der Radio-TV AG getragen.

Elisabeth Kopp freigesprochen

Lausanne (AP) Alt Bundesrätin Elisabeth Kopp ist vom Bundesstrafgericht in Lausanne vom Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung freigesprochen worden.

Die mitangeklagte ehemalige Mitarbeiterin Renate Schwob wurde ebenfalls von Schuld und Strafe freigesprochen. Katharina Schoop wurde demgegenüber der Amtsgeheimnisverletzung schuldig gesprochen, doch sah das Gericht wegen Rechtsirrtum von einer Strafe ab. Die fünf Lausanner Richter folgten damit weitgehend den Anträgen der Verteidigung. Der ausserordentliche Bundesanwalt Joseph-Daniel Piller hatte wegen Amtsgeheimnisverletzung Bussen von 2 000 bis 8 000 Franken für die drei Angeklagten verlangt.

Wie Gerichtspräsident Albert Allemann am Freitag nachmittag bei der Urteilseröffnung weiter ausführte, soll bei der Kostenregelung dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Frau Kopp es an der erforderlichen Sorgfalt missen liess. Die Kosten einschliesslich einer Gerichtsgebühr von 5 000 Franken werden Elisabeth Kopp zu vier Zehnteln und Katharina Schoop zu einem Zehntel auferlegt. Der Rest wird von der Staatskasse übernommen. Renate Schwob erhält eine Parteientschädigung von 25 000 Franken und eine Umtriebsentschädigung von 5 000 Franken. Kopp und Schoop erhalten keine Entschädigungen. Die 53jährige frühere Bundesrätin nahm das Urteil des Bundesstrafgerichts ohne sichtbare Regung entgegen.

Durchführung eines Souvenir-Wettbewerbs

(pafl) Auf Antrag des Kulturbeirates hat die Regierung der Durchführung eines Souvenir-Wettbewerbs grundsätzlich zugestimmt. Die von der Regierung bestellte Arbeitsgruppe hat neben der Vorbereitung des Wettbewerbs auch die Aufgabe, die eingereichten Vorschläge für neue Formen von Liechtenstein-Andenken als Jury zu beurteilen.

STARK WIE IMMER,
IN BÜROMÖBELN,
BÜROGERÄTEN,
BÜROSYSTEMEN.

Büro-Systeme AG
Im Alten Riet 38, 9494 Schaan, 075/2 01 70
Grünaustrasse 25, 9470 Buchs, 085/6 33 09

Weihnachtssternaktion 1989 erneut erfolgreich

Fast 24 500 Markenbüchlein gelangten in die Verlosung – Geldpreise in Höhe von über 110 000 Franken

(mö) – **Das Weihnachtsgeschäft 1989 des Liechtensteiner Detailhandels brachte erneut ein gutes Ergebnis. Dies kommt auch in den fast 24 500 Markenbüchlein zum Ausdruck, die im Rahmen der beliebten Weihnachtssternaktion aufgegeben und kürzlich verlost wurden. Insgesamt 232 Geschäfte beteiligten sich an dieser grössten Werbeaktion unseres Detailhandelsverbandes und erzielten dabei einen Gesamtumsatz von 14,2 Millionen Franken, wie uns gestern der Geschäftsführer der Gewerbe- und Wirtschaftskammer, Beat Marxer, auf Anfrage hin mitteilte.**

Die Weihnachtssternaktion 1989 dauerte vom 10. November bis 23. Dezember. Dies entspricht 37 Arbeitstagen, womit ein Gesamtumsatz von 383 000 Franken pro Tag erzielt wurde. Den Kunden wurden bei ihren Weihnachtsgeschäften Rabatte im beachtlichen Ausmass von rund 280 000 Franken gewährt. Davon wurde ein Anteil von 122 155 Franken in bar rückvergütet. In die Verlosung der Weihnachtssternaktion 1989 gelangten schliesslich 24 431 volle Markenbüchlein. Dabei wurden kürzlich insgesamt 3600 Gewinnerinnen und Gewinner ermittelt, die sich Geldpreise im Gesamtwert von über 110 000 Franken teilen.

Die bekannte und beliebte Weihnachtssternaktion wird vom Liechtensteiner Detailhandel schon seit Jahrzehnten durchgeführt. Dennoch hält, bemerkt die Gewerbe- und Wirtschaftskammer, die Kaufkraftabwanderung ins benachbarte Ausland unvermindert an. «Wir können zwar seit Jahren Umsatzsteigerungen aufgrund der Auswertungen der Weihnachtssternaktion feststellen, die Mengen aber werden kleiner, das Zugabewesen und die Rabatte nagen im Verborgenen am Jahresverdienst des Detaillisten. Auch die Jahresversammlungen der Detaillisten zeigen eine gewisse Unsicherheit für die Zukunft», heisst es in der Mitteilung.

Die grossangelegte Werbeaktion des Detailhandelsverbandes, die auf Kosten der Geschäfte durchgeführt werde, indem diese zusätzlich einen Rabatt von zwei Prozent in Form von Weihnachtssternmarken gewähren würden, habe jedoch den Beweis erbracht, dass unser Handel ein grosses, auch hohen Ansprüchen gerecht werdendes Angebot an Waren zu bieten habe und auch die Preise konkurrenzfähig seien.

(Die Namen der Hauptgewinner der Weihnachtssternaktion 1989 veröffentlichen wir im Innern der heutigen Ausgabe).

RISKIEREN SIE EINEN
BLICK
federer
BRILLEN UND KONTAKTLINSEN
GRÜNAUSTR.1,9470 BUCHS,TEL.085/62818